



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

26. Oktober 2022

Seite 1 von 3

Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister  
Landrätinnen/Landräte  
- als Bewilligungsbehörden  
im öffentlich geförderten Wohnungsbau –

Aktenzeichen  
402 – 54.02.03.02 – 01 – 2022  
- 4652  
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierungen  
- Dezernat 35 -  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

AR`in Vera Glöckner-Burgtorf  
Telefon 0211 8618-5514  
FP-R402@mhkbd.nrw.de

nachrichtlich:  
NRW.BANK  
40213 Düsseldorf

## Öffentliche Wohnraumförderung Gewährung eines Ergänzungsdarlehens für Bauvorhaben mit einer Förderzusage aus dem Jahr 2021

Runderlass vom 4. August 2022 (Az. 402–54.02.03.02–01–2022-3369)

### 1. Erweiterung Anwendungsbereich

Der o.g. Runderlass regelte unter Nummer 2 unter anderem, dass das Ergänzungsdarlehen ausschließlich für Fälle mit einer Förderzusage aus dem Jahr 2021 gewährt werden kann. Abweichend hiervon wird der Anwendungsbereich des Bezugserlasses auch auf Fälle mit einer Förderzusage aus dem Jahr 2020 erweitert, wenn die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkbd.nrw.de

- a) Die Förderzusage aus dem Jahr 2020 stand oder steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Baugenehmigung.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

- b) Bei der Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung kam es zu erheblichen Verzögerungen von in der Regel mehr als 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage.
- c) Die Verzögerungen sind von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger nicht zu vertreten.

Die Gründe für die Verzögerung sind von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger darzulegen und von der Bewilligungsbehörde auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen.

Die übrigen Regelungen und Voraussetzungen aus dem o.g. Runderlass bleiben unverändert.

## **2. Budgetierung und Berichtswesen, Bewilligungszeitraum**

Mittel, die für die Bewilligung von Ergänzungsdarlehen auf Vorhaben nach den WFB oder RL Mod eingesetzt werden, unterliegen den Verfahren der Nummern 5.1.1 und 5.1.2 WoFP (Budgetierung) sowie den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 WoFP (Berichtswesen) des aktuellen Programmjahres. Die Einzelfälle (Bewilligungen aus den Jahren 2021 und **NEU: 2020**) sind differenziert in der Maßnahmenverwaltung „InCoSy.web“ des betreffenden Förderbausteins zu erfassen und somit zwingend

- mit der Maßnahmenbezeichnung  
„Ergänzungsdarlehen + **Jahr der ursprünglichen Bewilligung (2021 bzw. 2020)** + Projektbezeichnung“  
und
- mit WE gesamt = 0 // WE gefördert = 0

zu hinterlegen.

Hinsichtlich der Verfahren zu Mittelbeantragung, Budgetierung und Berichtswesen bei Gewährung von Ergänzungsdarlehen auf Maßnahmen, für die ein projektbezogenes Sonderkontingent vor Bewilligung schriftlich zu beantragen und durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuteilen ist, verweise ich auf den RdErl. Az: 402-54.02.03.02-01-2022-3369 vom 04. August 2022.

Schlusstermin für die Bewilligung von Ergänzungsdarlehen ist der **30. November 2022** (analog Nr. 4.1 WoFP 2018-2022 i.d.F. 2022). Die Gewährung von Ergänzungsdarlehen für bewilligte Förderzusagen aus den Jahren 2020 und 2021 kann im Jahr 2023 nach Zuweisung der neuen Budgets wiederaufgenommen werden.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 26. Oktober 2022 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Deborah Dautzenberg